

Berlin, 18. Januar 1925

Bauernzeitung

Organ des Centralverbandes christlicher Bauarbeiter Deutschlands

Erscheint jeden Sonntag. Bezugspreis vierteljährlich 2,50 Goldmark (ohne Bestellgeld). Zu beziehen durch jede Postanstalt. + Redaktionsschluß: Sonntag morgens 9 Uhr.

**Geschäftsstelle und Schriftleitung
Berlin-Lichtenberg, Am Stadtpark 2—3**

Anzeigenpreis: Für die Petitze 0,40 Goldmark (Reklame 1,20 Goldmark) zuz. Zeit der Zahlung. — Schluss der Anzeigenannahme 8 Tage vor Erscheinen jeder Nummer.

Soziale Wirtschaftspolitik

Von Dr. Seurich, Karlsruhe.

Die Wirtschaftsordnung, die sich im letzten Jahrhundert mit äußerlich glänzenden Ergebnissen entfaltet hat, kennzeichnet sich durch die beherrschende Rolle, welche das Kapital in ihr spielt und durch die ihm dienstbare Stellung der produzierenden Menschen. Immer mehr haben sich die Kapitalien zu Millionenunternehmungen zusammengefasst und nicht nur die Masse der Handarbeiter und Angestellten, sondern selbst die leitenden Männer in ihren Dienst gestellt mit der Aufgabe: Rente für das Kapital! Wo die höchste Rente wint, dorthin fließt der Strom des Kapitals, soweit es fehl ist oder freigemacht werden kann. Solche Unternehmungen, welche zwar im öffentlichen Interesse liegen, aber keine Rente abwerzen, überläßt man den Gemeinden oder dem Staat.

Durchaus unbefriedigend ist im großen kapitalistischen Betrieb die Stellung des Angestellten und Arbeiters. Das persönliche Verhältnis, welches im Kleinbetrieb zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer noch vorwiegend herrscht, fehlt naturnämmig, denn Arbeitgeber ist oft eine Bielheit von Kapitalbesitzern, welche dem Arbeiter meist unbekannt bleiben. Das Kapital heißt vom Arbeiter keine Arbeitskraft und findet ihr dafür mit einem Geldbetrug ab. Ist es recht und billig, daß das Kapital und sein Interesse allein oder überwiegend bestimmend sind für die Produktion? Haben nicht die arbeitenden Menschen als gleichwertiger Faktor Anspruch darauf, gleichberechtigt an der Leitung der Produktion beteiligt zu sein? Ist doch das Schicksal der Angestellten und Arbeiter von der Art und Weise, wie ein Unternehmen geführt wird, von seiner Einrichtung oder Stilllegung in ganz anderer Weise abhängig, als das persönliche Ergehen des Aktionärs. Schon der Umstand, daß die Arbeitskraft des Angestellten oder Arbeiters von seiner Persönlichkeit gar nicht zu trennen ist, während das Kapital von dem Aktionär losgelöst ist, zieht den Arbeiter viel mehr in Misere; man denkt sich einen unbedachten geführten Betrieb, der den Arbeiter täglich in Gewissenkonflikte bringt. Wie vielen tödlichen Gefahren setzt sich mitunter die Arbeiterin aus, von denen die Frau und Tochter des Aktionärs nichts weiß? Soll erst noch auf die Gefahren für Leben und Gesundheit hingewiesen werden, welche dem Angestellten und Arbeiter im Betriebe drohen, denn Kapitalbesitzer aber freudet bleiben? Und doch hat es dieser bis heute allein in der Hand, die Art der Betriebsführung zu bestimmen; er könnte sogar in der liberalen Wirtschaftssätze, wenn ihm eine andere Kapitalverwendung günstiger erschien, die bisherige Produktion aufgeben und damit Hunderte von Familien dem Elend, der Erwerbstötigkeit preisgeben, zugunsten der Kapitalrente! Der arbeitende Mensch hat Anspruch darauf, als gleichberechtigter, mitbestimmender Faktor in der Wirtschaft aufzutreten. Der lebensfähige Mensch muß wieder Mittelpunkt in der Wirtschaft werden, und an seinen Menschenrechten muß die Herrschaft des unversöhnlichen Kapitals halten müssen!

Die soziale Gesetzgebung alten Stils hat dieser Herrschaft des Kapitals zwar schon Schranken gesetzt, aber auch ihr war der Arbeiter noch zu sehr Objekt, das der Staat als Obrigkeit schützte und wofür er sorgte. Gleichberechtigung des Arbeiters mit dem die Produktion grundsätzlich und tatsächlich beherrschenden Kapital bestand nicht. Z. B. konnten die Arbeiter zur Arbeitsordnung zwar Stellung nehmen, aber grundsätzlich setzte doch der Arbeitgeber ihren Inhalt innerhalb der gesetzlichen Grenzen frei fest. Die Festhaltung dieses Unterordnungsverhältnisses müßte mit steigendem Selbstbewußtsein der Arbeiter zu schweren Kämpfen führen. Aus dieser Bewegung entstanden die Organisationen der Angestellten und Arbeiter, welche zum Teil selbst mit Gewaltmittelkampf die Gleichberechtigung mit dem Kapital kämpften, und da und dort siegreich aus dem Streit hervorgingen, so daß in den letzten Jahren nicht selten die Produktion vorwiegend von den Arbeitern beherrscht worden ist, ein Zustand, der bei der kapitalistischen Gejinnung und dem Mangel an Schulung und Weisheit vieler Arbeiter leider auch zu schweren Schäden führen mußte. Feindschaft zwischen Kapital und Arbeit, mangelndes Verständnis für die Rolle des Kapitals und der führenden Menschen, Abneigung gegen die „Slavenarbeit“ sind die verhängnisvollen Folgen der unverständigen, allzu langen Niederhaltung der Arbeiter durch das Kapital, das mit aller Zäbigkeit Herr im Hause bleiben wollte.

einem Volk von der Bildung des deutschen, dessen arbeitende Schichten demokratisch denken, und das sich — meiner Ansicht nach mit Recht — dagegen aufzäumt, Diener des Kapitals zu sein, das vielmehr die würdigere Rolle des Beherrschers der Welt einnehmen will nicht mehr aufzuhalten ist.

In später Erkenntnis der Wirklichkeit hat deshalb die neue Ordnung grundätzlich das gleichberechtigte Zusammenarbeiten von Arbeitern und Unternehmern (Kapital) in unserer Wirtschaftsversetzung eingeführt. Angestellte und Arbeiter sollen nicht mehr bloß Objekt, sondern mitbestimende Subjekte in der Produktion sein. Sie werden im Tarifvertrag als völlig gleichberechtigt behandelt. Die Arbeitnehmer haben durch den Betriebsrat auch Befugnisse bei Einstellung und Entlassung ihrer Kollegen erhalten und sie können — wenn auch noch nicht in voller Gleichberechtigung entscheidend — in anderen Fragen der Produktion mitberaten. Im zunehmendem Maße lernen sie damit die verwickelten Zusammenhänge in der Volkswirtschaft erkennen und werden so befähigt, durch ihre Mitarbeit in der Leitung der Produktion diese zu fördern. Freilich braucht es Zeit, bis die Arbeitnehmer diese Funktion mit vollem Nutzen erfüllen lernen. Auf diese Weise kann erwartet werden, vorausgesetzt, daß sich die Unternehmer anderst einstellen, daß die Arbeitnehmer auch wieder als lebendige Glieder der Produktion sich betrachten lernen, an deren Mehrung und Verbesserung sie ein lebhafte Interesse haben; Arbeitsfreiheit und Arbeitslust können nur auf diesem Grunde geübt werden. Gewiß ist es für die verantwortlichen Leiter des Wirtschaftslebens schwerer, sich nicht allein mit den kaufmännischen und technischen Schwierigkeiten der Produktion abzufinden, sondern auch mit dem Eigenwillen und den Sonderinteressen der Arbeitnehmer auseinanderzusetzen; dies erfordert neben technischen und wirtschaftlichen Eigenschaften auch psychologische Fähigkeiten, deren Vereinigung in ein und derselben Person leider nicht allzu häufig ist. Doch zeigt sich auch der immer mehr, wie die Menschen in die Notwendigkeiten des Zusammenarbeitens hineinwachsen und bei gutem Willen daraus eine verhältnismäßig wirtschaftsfreudliche Gesamtage sich ergibt. In Anbetracht der ungeheuren Schwierigkeiten unserer Wirtschaftsverhältnisse verdient es Anerkennung, daß Arbeitgeber und Arbeitnehmer in den letzten Jahren meist friedlich ihre Beziehungen ordnen oder, wo dies nicht gelingt, sich den Schiedsgerichten unterwerfen, ohne daß es zu den Extremmitteln der Absperrung oder des Streiks kommt. Weiter verdient die fast allgemein festzustellende Zunahme der Arbeitsleistungen der Arbeitnehmer hervorgehoben werden, ob schon die körperlichen und seelischen Wirkungen der jahrelangen Hungersnot, des Krieges und äußeren Drucks starke Hemmungen bilden. Der Grundzahler einer sozialen Wirtschaftspolitik sollte sich zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer mehr durchsetzen, wenn auch dahingehend die Gelehrtgebung noch des Ausbaues bedarf. Jedenfalls sind beide Vertragspartien als gleichwertig anzusehen und Schiedsgerichte sorgen, nötigenfalls durch Verbindlichkeitsklärung der Schiedssprüche, für Erhaltung des Wirtschaftsfriedens.

Diese wirtschaftliche Entwicklung darf aber keineswegs durch eine falsche Einstellung der Schlichter und Schlichtungsausschüsse gefährdet werden. Es hat den Anschein, daß hier Gefahren im Anzug

Damit darf sich aber eine zielbewusste, soziale Wirtschaftspolitik nicht erschöpfen; sie reicht weiter! Sollten nicht auch die übrigen wirtschaftlichen Beziehungen der Menschen in gleicher Weise einer sozialen Ordnung unterworfen werden? Wir hören z. B. von Handwerkern vielfach darüber klagen, daß bei Arbeitsverdingungen lediglich das Geldinteresse des Bauherrn entscheidet selbst wo dieser eine öffentliche Rörigkeitshaut ist. Umgelebt wird von diesen über rücksichtlose Ueberforderung seitens der vereinigten Handwerker gellagt. Hier spielt sich also noch der ungeordnete egoistische Kampf zwischen zwei Wirtschaftsgruppen ab, von denen jede der anderen zu distillieren strebt. Soll ich weiter erinnern an das feindliche Verhältnis zwischen Produzenten und Konsumenten? Nach den schlagenden Versuchen amtlicher sozialer Regelung der Wirtschaftsbeziehungen während der Kriegszeit und Uebergangszeit regeln sich die Preise wieder nach Angebots- und Nachfrage. In normalen Zeiten mögen die Schäden dieser der christlichen Moral ins Gesicht schlagenden „Wirtschaftsordnung“ weniger ausgejolten und namentlich für die Konsumenten zurückgetreten sein. In einer Zeit des Mangels und der Not aber führt die Herrschaft des unsozialen Wirtschaftsliberalismus notwendig zur Ausbeutung der Konsumenten durch einzelne Wirtschaftsmächte.

duzentengruppen, nämlich jener der lebensnotwendigen Rohstoffe. Aufgabe sozialer Wirtschaftspolitik ist es, jedem Produzenten den „angemessenen“ Lohn für seine Arbeit zu verschaffen, aber auch nicht mehr. Heute ist leider wieder Grundsatz geworden: Wenig Umsatz, großer Verdienst, statt: großer Umsatz, wenig Verdienst. Daß hier eine Besserung durch das bisher angewandte Mittel der behördlichen Preisfestsetzung und Bucherhebung nicht zu erzielen ist, haben die letzten Jahre zur Genüge erwiesen. Gegenwärtige offene Verständigung unter den Organisationen mit dem guten Willen, jedem das Seine zu geben, und nötigenfalls Entscheidung durch ein Schiedsgericht können allein zum Ziele führen. Es ist schon ein erheblicher Fortschritt, wenn die Parteien anerkennen, daß das wechselnde Übergewicht in der wirtschaftlichen Macht der Produzenten- oder Konsumentengruppe für die Festsetzung der Preise nicht bestimmend sein darf, sondern daß Gerechtigkeit und Rücksicht auf das Gemeinwohl oberste Richtlinie auch im Wirtschaftsleben sein müssen. Daß es auch schwierig sein, im Einzelfall festzulegen, was ein „gerechter“ oder „angemessener“ Preis sei, die Parteien oder das Schiedsgericht haben doch immerhin einen brauchbaren Grundsatz, der sie in die Nähe der Linie der Gerechtigkeit führen wird; dies ist sicherlich besser als die heutige Preisregelung nach dem morallosen Verhältnis von Angebot und Nachfrage.

Die Umgestaltung unseres Wirtschaftslebens nach dem Gesichtspunkte sozialer Gerechtigkeit zur Förderung des Wirtschaftsfriedens und Gemeinwohls wird eine der großen Aufgaben der kommenden Jahre für die christliche Arbeiterbewegung sein müssen. Gute Anlässe sind für einzelne Zweige des Wirtschaftslebens vorhanden, für wichtige aber fehlen sie noch. Wir sind noch weit entfernt von jener vollständigen Durchführung einer sozialen Wirtschaftsordnung, wie sie im christlichen Mittelalter bestand, dessen einschärfere und stetigere Verhältnisse allerdings eine solche Ordnung wesentlich erleichterten. Einster Wille und klare Erkenntnis des Notwendigen werden aber auch dem heutigen Geschlecht helfen, die Schwierigkeiten zu überwinden, die sich der Ein- und Durchführung einer wahrhaft sozialen Wirtschaftspolitik entgegenstellen, einer Wirtschaftspolitik, die sich auf die festen Normen des christlichen Sittengesetzes gründet.

Der neueste Dorfstoß der Arbeitszeitverlängerer

Die jetzige, unmenschlich lange Arbeitszeit der Hoch-
fens- und Kokereiarbeiter war von vornherein nur als
eine vorübergehende Notmaßnahme gedacht; nun
unter dieser Voraussetzung hat ihre seinerzeit der christ-
liche Metallerbeiterverband zugestimmt. Davon wollen

aber hörte die Eisen- und Stahlindustriellen nichts mehr wissen; wenn es nach ihnen geht, wird die jetzige überlange Arbeitzeit auf unbestimmte Zeit beibehalten. Ihr ganzer Hass richtet sich augenblicklich gegen den Herrn Reichsarbeitsminister, weil er der Arbeiterschaft in den Hütten- und Stahlbetrieben die Erfüllung ihrer Wünsche, d. h. die Rückkehr von der zweiteiligen zur dreiteiligen Schicht zugesagt hat. Welcher Mittel sie sich dabei bedienen, zeigt folgendes Telegramm, das der Arbeitgeberverband für den Bezirk der n o r d w e s t l i c h e n Gruppe des Vereins Deutscher Eisen- und Stahlindustrieller an Reichsanzler Marx gerichtet hat:

Dieses Telegramm wird ergänzt durch eine Erklärung des genannten Arbeitgeberverbandes (gez. Roentgen und Dr. Schäff) in der al. gegenüber dem Weit-

„Seine Auslassungen waren meistens in einer Form gehalten, daß sie sowohl von Unbeteiligten als ganz besonders von der Arbeiterschaft als jedem Verkäufer aufgesetzt werden mußten, die Achtundachtzigste werde für die Arbeiter der Hochöfen und Koksreichen in kürzester Zeit auf jeden Fall ohne Rücksicht auf die Wirtschaftslage wieder eingezahlt werden.“

fragene Erfüllung des Herrn Reichsarbeitsministers, die sie in der Unterredung mit einem Vertreter der Zeitung „Der Deutsche“ zum Ausdruck kamen, kann nur in diesem Sinne gedeutet werden. Die Haltung des Herrn Reichsarbeitsministers ist deshalb in hohem Maße geeignet, bei der Arbeiterschaft Hoffnungen auf unmittelbare Befreiung des Baugewerks zu erwecken. In den Berichten berichtet manchmal noch keine Wahrheit, trotz der tatsächlichen Verhältnisse der Gewerkschaften, die zu erzeugen sind. Besonders der tatsächliche Arbeitsarbeiterstand geht hierbei mit den untauglichen Münzen vor. Das Verbrechen der Gewerkschaften geht zweitens darin, für den Fall, dass sich aus wirtschaftlichen Gründen die Wiedereinführung der dreiteiligen Rente in den Hochöfen und Salzereien als unmöglich erweist, kann das Verbrechen des Reichswirtschaftsrates nicht in dem vom Herrn Reichsarbeitsminister erwarteten Sinne ausfallen, die gefälschten Hoffnungen der Arbeiterschaft entzünden, um Nutzen herabzutreten. Die Auflösungen des Herrn Arbeitsministers sind insofern nur zu sehr geeignet, dass Vergeuden der Gewerkschaften, dass fraglos zu den schwersten Arbeiterschaften zu fördern.“

Als der Reichsarbeitsminister vor mehr als Jahreszeit die Arbeitszeitverordnung lederte, war er der Meinung der Gewerkschaften entgegenzutreten gewillt. Jetzt ist es: In den Orten mit ihm! Der ganze Vorstoß des Reichswirtschaftsrates stellt nichts weiter als eine ideale rechtsliche Erhebung dar. Daraum läuft auch ein Fazit über den „Stand der Arbeitszeitfrage“ in der „Ara“ (Nr. 512 1921) heraus, der wie folgt lautet:

„Diese das gesamte neue Arbeitszeitgesetz, wenn auch die beauftragten Ausführungsbehörden zu tun, des jetzt geltenden Arbeitszeitrechts diesen Gewerkschaften Nachwirkung tragen, lassen in der Zukunft der deutschen Arbeitgeber nicht mehr sein. Da das jedoch nicht der Fall, so wird die Bekämpfung und Veränderung der bestehenden Rechtsbasis um so mehr die Aufgabe des Reichsministers sein, als diese offensichtlich wird, dass nicht das Reichsarbeitsministerium und die ihm zusammenhängende Organisation des größeren Betriebswesens gefährt der Zukunft der deutschen Wirtschaft und damit der Zukunft des deutschen Volkes haben, sondern das das größere Interesse und die größere Bekämpfungsfähigkeit hierfür bei der deutschen Wirtschaft zu suchen ist. Die deutsche Wirtschaft würde auch in diesem Fall ohne Bedenken den R. a. a. v. d. S. leicht entzündigen können.“

Diese Ausschreibungen zeigen deutlich, wohin die Reise geht. In dem Arbeitsamt in der Schwerindustrie und Bergbau ist nichts mehr wie die Metall- und Bergarbeiter interessiert. Doch für die zahlreichen Bewerber in diesen Zeiträumen ging der Abfindungstag verloren. Grund genug für uns, die Arbeitgeber in den gewünschten Gewerken in ihrem späteren Anspruch zu unterstützen. Zweck Gewerkschaften sind der beste Schutz des Abfindungstages und dort, wo er bereits verloren ging, das einzige Mittel, um ihn zurückzuholen.

Beitigmööpe Sozialreform

Wollen wir eine sittliche Biederkeit des deutschen Volkes, so ist eine durchgreifende Sozialreform die Voraussetzung“ beschreibt Dr. A. Timperley seine erste Zusage in einem Artikel mit der nachstehenden Überschrift in der „Gesamtschau“ (Nr. 570 1921). Was der Beifall der sozialen Verbänden herbeiführt, ist nicht eine verhältnismäßige Vereinigung und eine zwingende Ausgestaltung der Sozialversicherung. Einziger der letzten heißt es: „Für die Entwicklung einer Ehe- und Elternschaftsversicherung, in die alle erwerbstätigen Arbeitnehmer einsteigen und denen von einer gewissen Mindestrente an regelmäßige Entgelte zu zahlen haben, die nach dem Einkommen geprägt sind und als Beitrag zur Einkommensförderung erheben werden.“ Die Entlastung kann von einem Ende bis zum anderen in einem solchen Maße bei verschiedenen Rentenmärkten im Raum nicht zwischen den beiden gegebenen Verhältnissen abweichen. Solche ist eine große soziale Sicherung des Elternschafts, entzieht den Kinderzögern eine ganz andere Zukunft als die heutigen völlig ausgeschlossenen, von Anfang an zu tragenden Sozialzulagen, die heute größer hätten, dass der sozialstaatliche Arbeit und Angehörige im Bereich des Arbeitnehmers festgestellt in der Sozialversicherung sind.

Das Kapitel „Sozialreform“ führt Dr. Timperley aus: „Angenommen die Söhne aller Arbeitnehmer der Welt und nicht nur der Söhne des Kapitals arbeiten an der Entwicklung unterschiedlicher oder gleichartiger sozialstaatlicher Formen. Im Deutschland selbst arbeitet ein großer Teil sozialstaatlichen Gewerken wie für die Wirtschaftsmittel, d. h. Wirtschaftsunternehmen, also ein großer Teil der jüdischen Staat, diesen der jüdischen Formen der sozialstaatlichen Entwicklung des gehörigen Volksteils in Jahr etwa 12 Millionen Personen. Von diesen werden jährlich rund 2 Millionen Personen für sozialstaatliche Gewerke, eine halbe Million für Total 1,5 Millionen für die Entwicklung von Lebensbedürfnissen der sozialstaatlichen Formen, welche als der Wohlstand der Gemeinschaften aufgestellt. Ein weiterer Teil für sozialstaatliche und sozialpolitische Formen für Total des Gewerks —“

Deutschland wissen wir, dass die für die Einführung notwendigen Lebensmittel und Textilien zu beschaffenden Deponen nur einen bescheidenen Bruchteil des gesamten Deponenbedarfes ausmachen. Nun wird man radikale Verbauungs- und Einfuhrverbote für Gemüse, Milch und Fleischwaren in Deutschland aus verschiedensten Gründen nicht in Frage ziehen können. Es ist jedoch aber durchaus möglich, durch eine geeignete Steuerpolitik (Ausgabensteuererhebung) den innerdeutschen Verbrauch solcher Artikel zeitweise noch ganz erheblich einzuschränken, und die ankommenden Steuereinnahmen wären in erster Linie für den Wohnungsbau zu verwenden. Beim Wohnungsbau wären diejenigen Gebiete zu bevorzugen, die der volkswirtschaftlich wichtigen Reproduktion (Landwirtschaft, Kleinstproduktion) dienen. Die teilweise Nutzung des Arbeitsmarktes aus dem Gebiet der Exportwaren- und Gewerbeindustrie aus, das des Baugewerbes würde zweifellos zur Entwicklung unserer wirtschaftlichen Verhältnisse beitragen. Das solche Maßnahmen möglich, beweist das Beispiel der Durchführung der Kriegswirtschaft in Deutschland und der Alkoholprohibition in Amerika. Mit höheren Wohnungsraten wird aber die Leistungsfähigkeit des deutschen Volkes im Wettbewerb mit dem Ausland wachsen. Damit ergibt sich die Möglichkeit einer besseren Entwicklung unserer Arbeiter und Angestellten. Die Besserung der Wohnverhältnisse würde aber durch Hebung der Konsumfaktur des deutschen Volkes unserer Industrie selbst wieder zugute kommen.

Die finanziellen Verhältnisse verdienen in der Tat erneute Bedeutung. Was hinsichtlich einer vernünftigeren Wirtschaftswelt gezeigt wird, ist übrigens nicht völlig neu; ganz ähnliche Gedankengänge hat in unserer Bewegung sehr oft Herr Dr. Röhr vertreten, leider bisher mit negativem Erfolg. Hinsichtlich greifen die dreifachen Arbeitgeberverträge des Reichstages den Gedanken erneut auf und verdichten ihn zu Gesetzeswünschen. — Die Schaffung einer sozialen Ehe- und Elternschaftsversicherung ist in unserer Verband immer als die bessere Lösung gegenüber den Familienzulagen beim Lohn betrachtet worden.

Unfallversicherung

Sicherheitsarbeitsverdienst und Rentenberechnung für Unfälle nach dem 1. Mai 1924

Nach der dritten Verordnung über Feststellung von Rentenbeträgen in der Unfallversicherung vom 17. Mai 1924 ist für Unfälle, die sich nach dem 30. April 1924 ereignet haben, der für die Drittungsgrenze maßgebende Betrag von 1800 Goldmark festgesetzt worden. Gleichzeitig wurden vom Reichsarbeitsministerium und Reichsversicherungsamt der vorgenannten Verordnung entsprechend für die Berechnung des in Reichswährung bezogenen Entgelts Goldmarkrechnungsjahre bekanntgegeben. Diese Tage sind in der unten angegebenen Jahresarbeitsverdienstberechnung aufgeführt. Zu der angezogenen Verordnung ist besonders hervorgehoben worden, dass bei der Berechnung der Leistungen auch die vor dem 1. Mai 1924 bezeugten Entgelte nach der Drittungsgrenze von 1800 Goldmark berücksichtigt werden; d. h. also nicht etwa nach der früheren auch seiner Zeit schon längst überholten Drittungsgrenze von 105 Millionen Mark. Die Drittungsgrenze von 105 Millionen Mark, die durch Verordnungen vom 21. 7. bis 16. 8. 1923 festgesetzt waren, fiel in die Inflationzeit und hatte ihre wirkliche Bedeutung als Drittungsgrenze ganz verloren. Seit die Papiermarkverdienste für die Rentenberechnung fast verloren waren. Die Rentenzulagen wurden, wie bekannt, auf Grund der jüngsten Jahresarbeitsverdienste ermittelt. Außerdem sich nun die Währung stabilisierte, was das Reichsarbeitsministerium mit der neuen Verordnung zur Stelle. Auf Grund dieser Verordnung wurde auch der Mindestbetrag des Sterbegeldes auf 50 Goldmark festgesetzt, im übrigen aber auf den § 586 der Reichsversicherungsgesetz, wonach $\frac{1}{15}$ des Jahresarbeitsverdienstes als Sterbegeld zu zählen ist, verwiesen.

Nach dieser Verordnung vom 17. Mai 1924 sind also anzunehmen die Drittungsgrenze und das Sterbegeld in Goldmark berechnet worden.

Zur Drittungsgrenze selbst ist zunächst anzuführen, dass die Ausstellung zur Zeit für die Drittungsgrenze selbst und nicht etwa für die Rentenberechnung auch in Frage kommt. Zur Zeit der Rentenberechnung ist wie bisher die Summe des Papiermarkarbeitsverdienstes maßgebend, es handelt sich also bei der Drittungsgrenze um 1800 Goldmark lediglich um eine Rechnungssumme. Danach z. B. der Jahresarbeitsverdienst eines Belegschaftsmitglieds von 114,500 Billionen Mark gleich 1450 Goldmark, so ist der Rentenberechnung der Betrag von 114,500 Billionen Mark zugrunde zu legen und auch in den Beileihen entsprechend in Billionen Mark anzugeben. Nichtsteigt der Goldmarkverdienst über die Drittungsgrenze von 1800 Goldmark, so ist nach der folgenden vom Verband der Deutschen Rentenversicherungsaufstellungen Gleichung zu verfahren:

Papiermarkverdienst: I = Goldmarkverdienst: (Goldmarkverdienst - 1800).

Eine Drittteilung wird jedoch erst in neueren Fällen, d. h. bei Unfällen, die sich im Oktober, November und Dezember ereignen, tatsächlich sein und geschieht sich dann diese Berechnung, weil es sich in der Statistik nur um Goldmarkverdienste handeln wird, wesentlich einfacher. Bei der Feststellung des Jahresarbeitsverdienstes ist jedoch weiter heraus zu ziehen, ob der wirkliche Papiermarkarbeitsverdienst für die Rentenberechnung völlig entscheidet, weil er geringer ist, als das Dreihundertfache des vom Überverhältniszeitpunkt festgestellten Entgelts für Grundrente über 21 Jahre, d. h. des tatsächlichen Rentenjahrs gleichbleibender Tagesentgelts (§ 570 RVO).

Die vorstehenden Fälle ist es alle erforderlich, dass diese Rentenberechnung der tatsächliche Betrag des vor-

übrlichen Tagetonus zugrunde zu legen ist. Maßgebend ist selbstverständlich der Nettohonorar am Tage des Unfalls. Dieser Goldmarkbetrag (z. B. 100 Goldmark) ist dann in Papiermark umzurechnen und als Jahresarbeitsverdienst in Billionen anzugeben.

Um engster Zusammenhang mit der vorgenannten Verordnung steht die Verordnung über Zulagen in der Unfallversicherung vom 23. Mai 1924. Nach dieser Verordnung gilt als Jahresarbeitsverdienst für Personen über 21 Jahre bei Berechnung der erhöhten Verlegerrente über einer Rente eines Verlegeren, der als solcher eine oder mehrere Renten bezieht, deren Hundertfülle zusammen die Zahl fünfzig vom Hundert nicht erreichen, der Betrag von 450 Goldmark und für solche von fünfzig bis hundert vom Hundert der Jahresarbeitsverdienst von 1152 Goldmark. Für Personen unter 21 Jahre gelten die bekannten Teilstücke (14 bis 16 Jahre 60 v. H. und 16 bis 21 Jahre 80 v. H.) der eben angeführten Goldmarkjahresarbeitsverdienste. Diese Verordnung ist auch deshalb besonders zu beachten, weil sie ebenfalls schon eine gewisse Umstellung auf Goldmark darstellt.

Falls bei der Festlegung der Renten, z. B. einer Rente von 80 v. H., der errechnete tatsächliche Jahresarbeitsverdienst nur 900 Billionen Mark betragen würde, muss dieser Betrag auf 1152 Goldmark erhöht und die dementsprechende Rentenzulage gewährt werden.

Die eben genannten Goldmarkjahresarbeitsverdienste von 1152 und 450 Mark stellen also gewissermaßen Mindestbeträge dar. In neuerer Zeit hat sich nun ergeben, dass, da die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung für die Rentenberechnung durch die Zulageverordnungen nicht aufgehoben oder abgeändert worden sind, die Jahresarbeitsverdienste vielfach höher sind, als die singulären Jahresarbeitsverdienste und dass dadurch eine unterschiedliche Behandlung ergibt, d. h. dass die heutigen Renten erheblich höher sind als die früheren, ganz besonders die Renten bis 49 vom Hundert.

Viele Anfragen von Unfallverletzten, die schon seit Jahren eine Rente beziehen und die bezüglich des eben Gesagten Aufklärung wünschen, warum der Arbeitskollege, der bei einer geringeren Erwerbszins eine erheblich höhere Rente bezieht, gehören zur täglichen Arbeitserledigung der Versicherungsgenossenschaften.

Folgende Beispiele sollen zur Erläuterung der vorher angezogenen Verfügung dienen:

Zusammenstellung des Jahresarbeitsverdienstes für die Zeit vom 4. Mai 1923 bis 3. Mai 1924

betr. den am 4. Mai 1924 verunglückten Paul Lehmann, Berlin.

Der eigene Verdienst des Verletzten betrug:

im Monat	Bruttoarbeitsverdienst	Rentenwert	Berechnungsbasis
ab 4. Mai 1923	23	360 000	12 000
Juni 1923	25	2 000 000	40 000
Juli 1923	25	6 000 000	120 000
August 1923	25	48 000 000	1 200 000
Sept. 1923	25	105 000 000	21 000 000
Oktober 1923	25	285 600 000 000	4 760 000 000
Nov. 1923	25	50 000 000 000 000	500 000 000 000
Dec. 1923	25	100 000 000 000 000	1 Billion
Januar 1924	25	100 000 000 000 000	1
Februar 1924	25	100 000 000 000 000	1
März 1924	25	100 000 000 000 000	1
April 1924	25	100 000 000 000 000	1
5. Mai 1924	2	10 000 000 000 000	1
Zusammen:	300		890
Außerdem für Gewinnanteile, Sachbezüge usw.			
		560 285 761 360 000	890

I. Der Rentenberechnung ist also der Betrag von rund 560 Billionen Mark zugrunde zu legen. Drittteilung ist, weil der Goldmarkjahresverdienst nicht 1800 Goldmark erreicht hat, nicht erforderlich, desgleichen auch keine Erhöhung, weil das Dreihundertfache des tatsächlichen Tagetonus mit 450 Goldmark gleich 150 Billionen am Unfalltag betrug.

Anrechnungsfähiger Jahresarbeitsverdienst also 560 Billionen Mark.

a) Eine Rente von 100 v. H. beträgt also:

$$560 : 2 = 273,34 \text{ Bill. M. jährlich} = 31,15 \text{ Bill. M. monatl.}$$

3. Dazu die gesetzliche Zulage 32,85 Goldmark.

(Nach einem J. A. B. von 1152 GM. berechnet)

Zusammen = 64,- Goldmark monatl.
Hierzu kommt noch die gesetzliche Sonderzulage mit 15,-

Gesamtbetrug = 79,- Goldmark monatl.
b) Eine Rente von 40 v. H. würde sich auf monatlich 12,45 Bill. Mark stellen, weil hierzu keine Zulage noch Sonderzulage gezahlt wird.

c) Die 10 prozentige Rente würde monatlich 3,15 Bill. Mark betragen.

II. Ein Werkmeister verdiente am 300 Arbeitstage 1 678 903 217 823 117 Papiermark = 2104 Goldmark.

Von den 2104 Goldmark sind dann 304 Goldmark nach der vorher ausgeführten Gleichung zu dritteln, und zwar

$$\text{von } 1 678 903 217 823 117 \text{ Papiermark sind zu dritteln} \\ 1 678 903 217 823 117 \times 34 = 242 579 173 156 932$$

2104

Der anrechnungsfähige Jahresarbeitsverdienst beträgt also im vorliegenden Falle

242 579 172 156 952 : 3 = 80 859 724 052 317

II 678 9 3 217 923 117

242 579 172 156 952) = 1 436 324 045 066 165

1 517 18 3 769 718 482

rund 1 518 Bill. Mark.

Eine Rente von 100 v. H. würde danach betragen:

$1518 : 2 = 1012$ Bill. Mark jährlich = 84,35 M. monatl.

Keine Rentenzulage und auch keine Sonderzulage, weil der Rentenbetrag höher ist, als der auf Grund eines Jahresarbeitsverdienstes von 1152 Goldmark errechnete.

III. Ein Maschinenhilfsarbeiter soll eine Rente von 80 v. H. erhalten. Er verdiente an 300 Arbeitstagen insgesamt rund 600 Millionen Mark = 720 Goldmark.

Das Dreihundertfache des ortsüblichen Tagelohns am Unfalltag betrug 750 Goldmark = 750 Billionen Mark. Nach § 570 der Reichsversicherungsvorschrift ist also der Betrag von 750 Billionen Mark der Rentenberechnung zugrunde zu legen.

Die 80prozentige Rente beträgt $750 : 2 = 375$ Billionen Mark

davon 80 v. H. = 300 Billionen Mark jährlich

= 33,35 Bill. Mark monatl.

dazu die gesetzliche Zulage . . . 17,85 Goldm. monatl.

Außerdem die Sonderzulage mit 15,-

insgesamt = 66,20 Goldm. monatl.

In Anbetracht dessen, daß eine unterschiedliche Behandlung der Renten in bezug auf den der Berechnung zugrunde zu legenden Jahresarbeitsverdienst angestrebt wird und eine solche auch in der Zulagegeleistung zur Ausdruck gebracht wurde (Renten von 20—49 v. H. nach einem Jahresarbeitsverdienst von 150 Goldmark und Renten von 50—100 v. H. nach einem solchen von 1152 Goldmark) wird von einer Reihe von Berufsgenossenschaften eine endgültige Festsetzung der Renten vorläufig nicht mehr vorgenommen, sondern nur eine laufende Vorstellung angeordnet.

Zum Schluß muß festgestellt werden, daß durch die Umstellung der Drittteilungsgrenze, des Sterbegeldes und der Rentenzulagen in Goldmark und durch die bisher noch nicht erfolgte Umstellung der gesamten Rentenberechnung in Goldmark bzw. in Reichsmark eine erhebliche Mehrarbeit für die Berufsgenossenschaft entstanden ist und auch für die Rentenberechtigten ungerecht wirkt. Es beziehen heute z. B. viele Arbeiter und Arbeiterinnen Renten nach dem singierten Jahresarbeitsverdienst bei 100 Prozent 64 M. nebst Sonderzulage von 15 M., die auf Grund ihrer wirtschaftlichen Arbeitsverdienste nur eine solche von 40 bis 50 M. beziehen würden und umgekehrt viele nur eine Durchschnittsrente von 64 M. einschließlich der Sonderzulage also insgesamt mit 79 M., die sonst 90—100 M. und mehr zu beziehen hätten.

Eine der ersten Arbeiten des neuen Reichstages wird es sein müssen, auch hier eine Änderung zu schaffen und die Umstellung der gesamten Rentenberechnung in Reichsmark zu beschließen.

„fort mit der Wohnungszwangswirtschaft!“

Dieser Ruf ertönt aus bestimmten Kreisen zurzeit stärker als je. Die Hauptinteressenten der „freien“ Wohnungswirtschaft glauben, die Zeit sei gekommen, in denen ihnen die breiten Mietmassen zur Erfüllung eines bedeutenden Einkommens ohne Arbeit ausgenutzt werden müssten. Das Wohnungsmangel-, Rettungsmittel- und Mieterrichtungsgebot sollen aufgehoben werden. „Großmütig“ will man dem Reichsarbeitsministerium den Erlass wichtiger Übergangsbestimmungen zugestehen. Ab 1. April 1925 soll die volle Friedensmiete für Wohnungen in Festung treten; gewerbliche Räume sollen 115 Prozent der Friedensmiete einbringen. Diese Forderungen haben sich zu formulierte Anträge an die Gesetzgebung verichtet und werden in Bildung den Reichstag beschäftigen. Demgegenüber ist es unsere Pflicht, vor einem zu jähnlichen Empfohlenswerten Abbau unserer Wohnungswirtschaft zu warnen.

Die Lage auf dem Wohnungsmarkt ist durchaus nicht so, daß wir die während des Krieges eingetretene und in der Nachkriegszeit ausgehante Wohnungsgesetzgebung entheben könnten. Wohl wird von interessierten Kreisen verucht, den bestehenden Wohnungsmangel zu erweitern, mit den Behauptungen, es sei kein Bevölkerungszuwachs eingetreten, die Belegungsziffern der Wohnungen seien fast in allen Städten zurückgegangen und die Statistiken der Wohnungsmärkte stimmen nicht. Es sind dies aber eben wie für den Bedarf unzureichende Behauptungen, die an dem Wohnungsmangel nichts ändern. Jeder, der sich auf in seiner nächsten Umgebung mischt, wird feststellen, daß es leerstehende Wohnungen nicht gibt, daß viele Familien in menschenunwürdigen Unterkünften untergebracht sind, und daß diese arme Eltern nicht häkeln können, weil die Wohnungslage nicht gelöst werden kann. Solange aber die Wohnungsmarktfrage das Wohnungsmittel übersteht, darf nicht an die Aufhebung der wesentlichen gesetzlichen Ermittlungen, der des Wohnungsmangels, Rettungsmittel und Mieterrichtungsgebotes, nicht gedacht werden. Würde die Aufhebung dieser Gesetze nicht vollständige Verdrängung vieler tausender Familien, und gerade der frischhäftlich schwächsten, bedeuten? Eine zurzeit für Millionen Familien untragbare Mietsteigerung würde auftreten und jede viele heute schon unterernährte Person müssen die Schnapptreppen noch enger schnallen, um auch über dem Kopf zu behalten.

Siehst du wirklich die Notwendigkeit, solche Wege einzuschlagen? Wir sagen: nein! So leicht ist heute die der Hauptbefürworter nicht mehr, daß ihre unzulängliche Auseinandersetzung auf die Taschen der Mietter gerechtfertigt werden könnte. Bei vorherigen Jahren ist bereits bestmöglich der

Am 17. Januar 1925 ist der dritte Wochenbeitrag für das Jahr 1925 fällig.

Mietshöhe den Interessen der Hausbesitzer Rechnung getragen worden. Es mag in dieser Beziehung noch da und dort hapern, das kann ausgeglichen werden. Zurzeit ist es aber unmöglich, den Hausbesitzern 70 oder 85 Prozent der Friedensmiete oder gar freie Mietbildung zuzustellen, während die große Masse der Mieter schafft den Friedensreallohn noch längst nicht erreicht hat. Man kann von einem Arbeiter, der wöchentlich einige 20 M. verdient, nicht verlangen, daß es 8 oder 10 M. Miete pro Woche zahlt. Wie schwer es ist, besonders in den großen Industrien, auch nur ganz kleine Lohnhöhungen zu erzielen, haben viele Lohnbewegungen der jüngsten Zeit gezeigt. Wir Arbeiter fordern einen auskömmlichen Lohn und wollen jedem Stande, auch dem der Hausbesitzer, Gerechtigkeit widersetzen lassen. Die Hausbesitzer sollen den Betrag als Miete erhalten, der zur Hauserhaltung und Hausverwaltung notwendig ist und ihnen auch einen entsprechenden Lohn für ihre Arbeit sichert. Wir können aber nicht zulassen, daß sie aus Kosten viel ärmerer Mieterschichten wohlhabende Rentner werden.

In der Vorkriegszeit wurden durchschnittlich 65 Prozent der Miete für Verzinsung des in einem Miethaus investierten Kapitals gerechnet, 35 Prozent für Hauserhaltung, Hausverwaltung und Arbeitsvergütung. Die Inflation hat die Abdeckung der Hypotheken sehr leicht gemacht und sie ist auch in größtem Umfang eingetreten. Wo das nicht der Fall ist, schreibt die Dritte Steuernotverordnung vom 14. Februar 1924 eine Abschöpfung von 15 Prozent vor. Das so aufgewertete Kapital ist vom 1. Januar 1925 an mit 2, jährlich um 1 Prozent steigend, bis der vereinbarte Zinsjahrs erreicht ist, zu verzinsen. Die 2 Prozent Verzinsung machen eine frühere Verzinsung von 5 Prozent gerechnet, 3,90 Prozent, sagen wir 4 Prozent der Friedensmiete aus. Also früher waren 65 Prozent der Miete zur Verzinsung der Hypothekenschulden notwendig, jetzt ist 4 Prozent der Friedensmiete. Nun mögen die öffentlichen Abgaben, die Instandhaltungskosten und einige andere Dinge gestiegen sein. Es fällt aber die Kapitoprämie für leerstehende Wohnungen, die früher mit 3—4 Prozent berechnet wurde und in den 35 Prozent enthalten war, weg. Mit 45 Prozent der Friedensmiete dürfte der Hauswirt auf seine Rechnung kommen und auch ein Entgelt für die Arbeit erhalten. Wir müssen daher die Forderung auf 70 und 85 Prozent der Friedensmiete zur ausschließlichen Verfügung der Hausbesitzer als unberechtigt bekämpfen.

Eine unbedingte Notwendigkeit ist dagegen die Verwendung des vollen Ertrages der Mietzinsteuer zur Herstellung von Wohnungen. Auch möchte diese Abgabe auf den Mindestzahrs von 20 Prozent in allen deutschen Ländern gebracht werden. Die Dritte Steuernotverordnung überläßt die Festsetzung der Höhe dieser Steuer den Landesregierungen. Das hat zu sehr großen Unterschieden geführt. So beträgt die Steuer in Preußen 22 Prozent, in Anhalt 15 Prozent und in Sachsen 27 Prozent der Friedensmiete. Vom Reiche müßte ein Mindestzahrs von 20 Prozent vorgeschrieben werden. Weiter ist durch die Reichsinstanzen zu bestimmen, daß der ganze Ertrag dieser Steuer zur Wohnungsherstellung zu verwenden ist. Auch muß dem Nutzern, daß große landwirtschaftliche Besitzer von dieser Steuer befreit sind, während jedes Tagelöhner, der ein kleines Eigenheim besitzt, sie zu zahlen hat, ein Ende gemacht werden (siehe Preußen). Es ständen dann jährlich eine Milliarde Mark Mietzinshypotheken dem Wohnungsbau zur Verfügung, und man dürfte die Hoffnung hegen, daß in einigen Jahren die heutige Wohnungsnarre überwunden wäre. Erst dann können sich verantwortungsvolle Menschen mit der Aufhebung der sogenannten Wohnungszwangswirtschaft befassen.

Allgemeine Rundschau

Demokratie als soziales Problem

Nach den Dichters Worten ist Verstand stets bei wenigen nur gewesen. Es liegt aber in der menschlichen Natur, daß jeder von sich behauptet, dort zu stehen, wo Vernunft und Verstand regieren.

Die Arbeiterschaft, d. h. die gegen Lohn und Gehalt erwerbstätige Schicht, bildet die Mehrheit im Volke. Sie ist in landläufigem Sinne die Masse, bei den anderen Schichten behaftet mit dem Odium, daß es sich hier um die Masse handele, mit deren Einsicht und Verstand nicht im Bunde sind. Es ist verständlich, wenn die Arbeiterschaft diese Einschätzung als nicht den Tatsachen entsprechend, als verleidend und verbitternd empfindet.

Grundsätzlich ist es wisslich, politische Erkenntnis als das Privilieg derer von „Bildung und Besitz“ zu betrachten. Längst nicht alle Bildung gewährt die Wahrscheinlichkeit eines reisen Urteils in politischen Fragen. Der Besitz aber hat sich leider Gotts oft genug als ein Hemmnis dafür erwiesen, das zu tun, was der Allgemeinheit kommt. Betrachtet man das Verlangen der breiten, nichtbejüngenden Volkschichten nach einer besseren materiellen Lebenshaltung als Hindernis für eine objektive Betrachtungswise der politischen Notwendigkeiten, so ist nicht zu leugnen, daß der Besitz diese Jahre in noch weit höherem Maße in sich schwächt.

Die durch die Schule der christlich-nationalen Gewerkschaftsbewegung gehenden Arbeiter stehen mit Siegerwald das wahre Leben der Demokratie in dem

Berantwortungsbewußtsein aller für den Staat. Dieses Berantwortungsbewußtsein ist u. a. das Privilieg einzelner Schichten und Stände. Es entwickelt sich dort, wo sittlich starke Persönlichkeiten mit offenem Blick für die realen Notwendigkeiten und Möglichkeiten stehen. Um der Wirklichkeit gerecht zu werden, um zu ermitteln, wo solche Persönlichkeiten stehen, ist es nicht angängig, einen horizontalen Schnitt durch das Volk zu machen und die sozial und wirtschaftlich unteren — die breiten — Volkschichten, als die Masse anzusehen, die mit politischem Verstand nicht gesegnet ist. Der Wahrheit näher dürfte der vertikale Schnitt kommen, von oben bis unten durch alle Schichten des Volkes.

So gesehen, offenbart sich auch die Verschuldetheit des verschloßenen preußischen Dreiklassenwahlrechts. Mögen immer das heutige Wahlrecht, die formale Demokratie, der neuzeitliche parlamentarische Regierungsbetrieb ihre Mängel haben, an deren Beseitigung zu wirken ist — die Arbeiterschaft, gleichviel in welchem parteipolitischen Lager sie steht, wird niemals in eine Regelung einwilligen können, die gleichbedeutend wäre mit der politischen Degradierung ihres Standes. Für die Arbeiterschaft ist ja die Demokratie weit mehr als ein politisches, ein soziales Problem, die Frage darum, ob die gleichberechtigte Mitwirkung der Arbeiter in der Gestaltung des öffentlichen und staatlichen Lebens gesichert ist.

Unerwünschter Zuwachs

Die freien Gewerkschaften bekommen zurzeit Zuwachs, über den sie sich gar nicht freuen. Die letzte Parole der Kommunisten lautet nämlich: „Schlag mit den Sonderorganisationen, alle Mann in die freien Gewerkschaften.“ Dort sollen sich die Kommunisten im Sinne der K. P. D. und nach deren bestimmt Auweisungen betätigen.

Feder Kommunist muss aktiver Gewerkschaftsaktionär sein. Er muss sich nicht nur zu jedem Funktionärposten, wie Vertrauensmann im Betrieb, Mitglied der Branchenkommunismen, Ortsverwaltungen und Bezirksleitungen zur Verfügung stellen, nein, er muss um diese Funktionen kämpfen. Er muss sowohl bei Bohrkämpfen wie bei Umgangsleitung des Verbandes in vorderster Front stehen.

Eine wirklich erfolgreiche Arbeit in diesem Sinne ist nur möglich durch eine intensive Fraktionssarbeit. Kein Betrieb, keine Gruppe, keine Freiheit ohne eine gut ausgebauten und gut arbeitende kommunistische Fraktion.“

So die kommunistische Parole. Dem „Vorwärts“ wird dabei bang und banger. Unheilahnend klagt er:

„Das heißt, kommunistische Sonderorganisationen innerhalb der Gewerkschaften. Damit kommen wir zur „Einheitsfront“ der Gewerkschaften, wie sie die KPD-Zentrale propagiert. Auch wir von Organisation nur einen schwachen Begriff hat, weiß — zumal nach den Erfahrungen der Nachkriegszeit —, daß solche Sonderorganisationen auf die Geschlossenheit der Gewerkschaften wie Sprungpulver wirken. Die kommunistischen Parteimitglieder, die auf Parteibasis in den Gewerkschaften beitreten müssen, um die „Parteiaktion“ durchzuführen, haben vor allem an die Ausmerzung des Reformismus hinzuwirken.“

Doch lassen wir die streitenden Brüder unter sich. Erst ist die Tatsache zu nennen, daß die Kommunisten neuerdings versuchen, ihre Spaltung- und Berijungsarbeit auch in die christlichen Gewerkschaften zu tragen. Das wird ihnen zwar niemals gelingen. Jammern aber ist äußerste Nachsicht geboten.

„Was versteht Ihr vom Christentum?“

Den „Grundstein“ bei unserer Kommentierung seines Weihnachtsgedichts in der vorherigen Nummer riefen. Das ist den Redakteuren der „Baugewerkschaft“ persönlich angetragen, sei ihm geruht zu gehen. Wir kommen auf die Notiz des „Grundstein“ nur zurück, weil sie einen blendenden Witz enthält, den wir unseren Lesern nicht vorenthalten möchten. Der Witschrei des „Grundstein“ hängt nämlich dahin aus: „Ihr Christen, was versteht denn Ihr von christlicher Religion?“ Wir sind entwaffnet, besiegt. Nein, wir verstecken nichts vom Christentum.

Aber der „Grundstein“ versteht etwas davon! Und da er uns gegenüber belohnt Überlegenheit im Verhältnis der christlichen Religion findet auch für die übrige „freie“ Gewerkschaftspresse in Anspruch nimmt, kann „nichts“ dagegen haben, wenn wir nachstehend einige beispielhaft beweisende Proben daraus wieder geben. Der „Fachgenosse“, das Organ des freigewerkschaftlichen Glasarbeiterverbandes, schrieb in seiner Nr. 11 unter der Überschrift: „Die Entstehung der Religion durch Selbsttäuschung und Betrug“ folgendes:

„Die Geschichte der Religion ist zwar die Geschichte des menschlichen Irrtums, aber eines Irrtums, der von den Priestern in ihrem eigenen Interesse und im Interesse der Herrschenden, die sie angepeilt, allenfalls bewußt vergnügt und ausgebaut wurde. In unendlich vielen Fällen geschah und geschieht dies noch durch Vorweglegung falscher Tatsachen. Das aber ist, mit einem Wort, darten Sozialrevolutionär, Betrug, Selbsttäuschung hat die Religion herverursachen. Selbsttäuschung betrifft noch heute den offenen Abgrund des Wilden und den Schamlosen im Dunkel sich verbreitenden des Kulturmenschen, bewußte Täuschung anderer, Betrug haben die untergeordneten großen Religionen alter Zeiten herverursachen, nicht minder die heute noch herrschenden (wohl zu merken).

